

FA Wind:
Fachaustausch zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
von Windenergieanlagen

14.11.2017, IntercityHotel Schwerin

**Zur Kompetenz des Landes für die Regelung der Pflicht zur
bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung**

Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Rostock

Zur Kompetenz des Landes für die Regelung der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Ausgangspunkt:

- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drucks. 7/788)/Änderung **§ 46 Abs. 2**

LBauO M-V:

„Windenergieanlagen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 2 dieses Gesetzes] genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.“

- Ist das Land Mecklenburg-Vorpommern für diese Regelung zuständig?

Zur Kompetenz des Landes für die Regelung der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- maßgeblich: Gesetzgebungskompetenzen
- Land nur zuständig, sofern dem Bund nach dem Grundgesetz keine Kompetenz übertragen ist, Art. 70 GG
 - hier: ggfls. „Bodenrecht“, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG > Bauplanungsrecht, BauGB
 - aber: keine flächenhaften, stadtgestalterischen Zwecke
- daher: Landeszuständigkeit für „Bauordnungsrecht“ eröffnet
 - richtet sich auf
 - Gefahrenabwehr bei baulichen Anlagen: hier nicht
 - bauliche Gestaltung: Verunstaltungsschutz, vgl. auch § 9 f. LBauO M-V

Zur Kompetenz des Landes für die Regelung der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- hier: allenfalls Verunstaltungsschutz
- Gegenstand: Natur und Landschaft
 - auch zur Nacht?
 - ja, naturschutzfachlich anerkannt
 - aber: nur zugunsten der Schutzes von Arten und Tieren (Naturschutz)?
 - nein: auch zum Schutz der nächtlichen Landschaft vor über Sicherheitszwecke hinausgehender Beleuchtung
 - so die Zielrichtung des § 46 Abs. 2 S. 1 LBauO-E M-V
 - auch als bauordnungsrechtlicher Verunstaltungsschutz?
 - gegenständlich nicht beschränkt: bauliche Gestaltung
 - auch § 9 S. 2 LBauO M-V: Schutz vor Verunstaltungen des Landschaftsbilds > Schutz der nächtlichen Landschaft vor unnötiger Beleuchtung = Schutz vor Verunstaltung des nächtlichen Landschaftsbilds

Zur Kompetenz des Landes für die Regelung der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- keine naturschutzrechtliche Regelung
 - anlagenbezogene, technische Ausstattung der Windenergieanlagen mit Vorrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung > spezifisch bauordnungsrechtlicher Schutz des nächtlichen Landschaftsbilds
 - keine originär auf Naturschutz und Landschaftspflege ausgerichtete Regelung
- keine luftfahrt- bzw. luftverkehrsrechtliche Regelung
 - Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz LBauO-E M-V: Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung nur vorbehaltlich luftfahrt- und luftverkehrsrechtlicher Zulässigkeit
- Fazit: Land ist auf der Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts zuständig für die Regelung des § 46 Abs. 2 S. 1 LBauO-E M-V.